

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1

Die SIMTECH ElectronicService Simanowski GmbH (im folgenden „SIMTECH“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.

1.2

Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Kunde“ genannt) erlangen nur Geltung, wenn sie von SIMTECH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch SIMTECH stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

1.3

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verkaufs- und Liefergeschäfte mit dem Kunden und allen Gesellschaften, die der Firmengruppen des Kunden angehören.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Zustandekommen des Vertrages

2.1

Die Bestellung des Kunden ist bindend. Der Kunde ist an die Bestellung 10 Tage ab Eingang dieser Bestellung bei SIMTECH gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn SIMTECH die Annahme der Bestellung der näher bezeichneten Gegenstände innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung innerhalb dieser Frist ausgeführt ist.

2.2

An den dem Kunden überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten, Softwareprogrammen und sonstigen Unterlagen behält sich SIMTECH Eigentums-, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind oder erkennbar tech-

nisches oder kaufmännisches Know-how der SIMTECH enthalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SIMTECH.

Spätestens nach Abwicklung des Vertrages sind sie einschließlich aller Kopien unaufgefordert an SIMTECH zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziff. 10.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

3.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SIMTECH ab Lager. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

In den Preisen nicht enthalten sind Verpackungs-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten sowie Zollgebühren und sonstige öffentliche Abgaben, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2

Rechnungen von SIMTECH sind nach Übersendung der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsdatum vermerkt ist. Die Rechnungsbeträge sind für SIMTECH kostenfrei zu überweisen. Ist auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsdatum vermerkt, kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung den darin angegebenen Rechnungsbetrag bezahlt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei SIMTECH. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, die sofort in bar zu bezahlen sind.

Scheck- u. Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

3.3

Gegen die Ansprüche von SIMTECH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder mit von SIMTECH anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

4. Lieferung, Lieferverzug

4.1

Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SIMTECH bestimmt.

4.2

Sofern SIMTECH dem Kunden Probeabzüge, Filme, Zeichnungen, Daten oder Muster übersendet, sind diese vom Kunden unverzüglich zu überprüfen.

Der Kunde hat mitzuteilen, ob Änderungen erforderlich sind oder, soweit die Herstellung unter Zugrundelegung der übersandten Unterlagen, Daten oder Muster erfolgen soll, die Freigabe schriftlich zu erteilen. Mit der Freigabeerklärung geht die Gefahr etwaiger entwicklungs-technischer oder konstruktiver Fehler einschließlich etwaiger Abweichungen von Qualität oder Quantität oder rechtlicher Ansprüche oder Forderungen Dritter auf den Kunden über. Auch ohne Freigabeerklärung sind rechtliche oder patentrechtliche Forderungen, die sich aus vom Kunden vorgegebenen und vorgeschriebenen Komponentenaufstellungen ergeben, ausschließlich vom Kunden zu erfüllen.

4.3

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls vor Lieferung zu beschaffenden Unterlagen und der von ihm zu erteilenden Freigabeerklärung oder von ihm zu leistender Teilzahlungen. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

4.4

Der Kunde kann 10 Werktage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist SIMTECH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist

zu liefern. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen; durch die Aufforderung kommt SIMTECH nach Ablauf der gesetzten Nachfrist in Verzug.

4.5

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - hierzu zählen auch Ereignisse, die SIMTECH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, verspätete Selbstbelieferung usw. - soweit SIMTECH diese Ereignisse nicht verschuldet hat, hat SIMTECH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SIMTECH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder zu unterbrechen.

4.6

Für den Fall des Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Kunde nur bei Vorliegen einer von SIMTECH zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten kann.

Ein eventueller Verzugschaden wird auf die Höhe des vereinbarten Lieferpreises der betroffenen (Teil-) Lieferung beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, soweit auf Seiten von SIMTECH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlagen oder für Körperschäden gehaftet wird.

4.7

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Beistellungs- oder sonstige Mitwirkungspflichten, ist SIMTECH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Gefahrübergang

5.1

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware bzw. mit der Übergabe der Ware an den Spediteur durch SIMTECH auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch SIMTECH gegen Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.2

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

5.3

Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SIMTECH bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher SIMTECH in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der vereinbarte Preis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweils festgesetzte Saldoforderung von SIMTECH. Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für SIMTECH vorgenommen, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, dass SIMTECH als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht SIMTECH gehörenden Waren durch den Kunden steht SIMTECH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6.2

Wird die von SIMTECH beigestellte Sache mit anderen, SIMTECH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SIMTECH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der beigestellten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an SIMTECH anteilmäßig Miteigentum überträgt;

der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SIMTECH.

6.3

Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von SIMTECH aus dem Geschäftsverhältnis an SIMTECH abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. SIMTECH nimmt diese Abtretung hiermit an.

6.4

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf SIMTECH übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen von SIMTECH ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller mit der Anweisung zur direkten Zahlung an SIMTECH offen zu legen.

6.5

Übersteigt der Wert der für SIMTECH bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist SIMTECH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von SIMTECH beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von SIMTECH verpflichtet.

6.6

Der Kunde hat SIMTECH unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder des Werkunternehmerpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte an dem Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum von SIMTECH geltend machen, die das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz von SIMTECH beeinträchtigen oder gefährden,
- b) ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

7. Bestimmungen für Sachmängel

7.1

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich eine abweichende Verjährungsfrist vereinbart ist, im Falle des Kaufs von fabrikneuer Ware, sofern der Kunde Verbraucher ist, zwei Jahre, im Übrigen ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 I Nr. 2, 479 I BGB längere Fristen vorschreibt.

7.2

Innerhalb der Verjährungsfrist garantiert SIMTECH, dass die gelieferten Waren frei von Mängeln oder Herstellungsfehlern sind. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich zu beanstanden, und zwar bei Anlieferung der Ware durch Spedition oder Paketdienst spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktages nach Erhalt.

7.3

Alle gelieferten Gegenstände oder Teile davon, die innerhalb der vorbenannten Verjährungsfrist gem. Ziff. 7.1 einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von SIMTECH unentgeltlich von SIMTECH nachzubessern oder neu zu liefern, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

SIMTECH ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Alle etwaigen Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung einschließlich der Ansprüche auf Garantie, Produkthaftung und Nacherfüllung bestehen nur dann, wenn der Kunde eine aktuelle Prüfvorschrift zur Verfügung gestellt hat und die Baugruppen und/oder Geräte vereinbarungsgemäß nach dieser zu prüfen waren und für gut befunden wurden. Liegt keine detaillierte Prüfvorschrift vor oder ist diese unvollständig oder fehlerhaft, so wird für die Funktion und Mangelfreiheit der von SIMTECH zu liefernden Produkte keine Garantie oder sonstige Gewährleistung übernommen und sind etwaige Fehler vom Kunden auf seine eigenen Kosten zu suchen und zu beseitigen.

7.4

Mängelansprüche bestehen nicht bei Funktionsfehlern, die auf Entwicklungs- oder Konstruktionsfehler des Kunden zurückzuführen sind, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder instruktionswidriger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Werkzeuge oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Inhalt des Vertrages nicht erwartet werden konnten.

Werden vom Kunden oder von anderen als den von SIMTECH beauftragten Dritten Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, so entfallen sämtliche Mängelansprüche.

7.5

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen und vereinbarten Gebrauch.

7.6

Für die weitere Haftung von SIMTECH, insbesondere für Schadensersatzansprüche, gilt im übrigen Ziff. 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

7.7

Weitergehende oder andere als die in den vorbenannten Ziffern 7.1 – 7.6 geregelten Ansprüche des Kunden gegen SIMTECH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Gesamthaftung

8.1

Eine Haftung von SIMTECH tritt gleich aus welchem Rechtsgrund nur ein, wenn der Schaden

- a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder wenn wegen der Übernahme einer Garantie in Schriftform für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder für Körperschäden gehaftet wird.

8.2

Haftet SIMTECH gem. Ziff. 8.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen SIMTECH bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

8.3

SIMTECH haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer schriftlichen Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

8.4

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.5

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 8.1 – 8.4 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von SIMTECH.

8.6

Eine etwaige Haftung von SIMTECH nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Datenschutz

Der Kunde wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass SIMTECH seine personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

10. Geheimhaltung

10.1

Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Softwareprogramme, Muster

und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.

Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIMTECH offengelegt werden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Vertrages.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Softwareprogrammen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen aus allgemein zugänglichen Informationsquellen bekannt geworden ist.

10.2

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für personenbezogene Daten, die unter Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

10.3

Entsprechende Verpflichtungen wird der Kunde seinen Angestellten, Unterbeauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen auferlegen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von SIMTECH, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

11.2

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Überlingen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt und sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Jeder Vertragspartner ist auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

11.3

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

12. Schlussbestimmungen**12.1**

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

12.2

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 08/2017